**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22.05.2025**

**-Untere Wasserbehörde-**

Amt Woldegk, Gemeinde Schönbeck

AZ: 662-PG-71130-01-2025

Vorhaben: **Naturnahe Umgestaltung des Fließgewässers Ratteyer Bach L-13/3**

**(ZALA-4300)-Weinberge**

**Oberlauf Rückbau verrohrte Bereich Weg Rattey Ausbau bis Kreisstraße MSE 109;** **Station 3+938,38 bis 5+186,00**

Der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“, Salower Straße 39, in 17098 Friedland hat im Auftrag der Gemeinde Schönbeck beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde einen Antrag zur Durchführung der Gewässerausbaumaßnahme „Naturnahe Umgestaltung des Fließgewässers Ratteyer Bach L-13/3 (ZALA-4300)-Weinberge “ in der Gemarkung Rattey der Gemeinde Schönbeck gestellt.

Die Maßnahme wurde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen. In deren Ergebnis stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben dient der Renaturierung des Ratteyer Baches innerhalb der Gemarkung Rattey der Gemeinde Schönbeck von oberhalb Rattey (Stat. 3+938) bis zur Kreisstraße MSE 109 (Stat. 5+186) unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie der Herstellung bestehender Altlaufabschnitte mit Anlage eines Gewässerentwicklungsraumes. Hierzu ist die Entrohrung des Gewässers auf einer Länge von ca. 1300 m sowie die Herstellung eines offenen Gewässerprofils mit einer Verlängerung des Laufweges um ca. 600 m beabsichtigt.

Ziel der geplanten Maßnahme ist es, einen natürlichen Wasserlauf mit entsprechenden Uferrandstreifen zu schaffen, der den Anforderungen an den guten ökologischen Zustand gemäß EU-WRRL entspricht und damit der typischen Fauna und Flora entsprechenden Lebensraum bietet, der aber auch den schadlosen Hochwasserabfluss aus dem Einzugsgebiet sichert.

Das Vorhaben berührt ein naturschutzrechtliches Schutzgebiet. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge-Mecklenburgische Seenplatte“. Das geplante Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Beeinträchtigungen des Schutzzieles dieses Landschaftsschutzgebietes sind hier nicht zu erwarten.

Im Bereich der geplanten baulichen Maßnahmen wird in Biotope eingegriffen, die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V kartiert sind. Es handelt sich hier hauptsächlich um: Ruderalgebüsch, Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten und mesophiles Laubgebüsch. Grundsätzlich ist es gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V verboten, diese Biotope nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Durch das Vorhaben ist der Totalverlust des geschützten Biotops „Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte“ möglich. Im vorliegenden Fall sollen durch die Maßnahmen aber der ursprüngliche, ebenfalls nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Bachlauf mit der dazugehörigen Uferrandvegetation mit sehr hoher Wertigkeit wiederhergestellt werden. Mit dem Vorhaben ist weitgehend der Erhalt der vorhandenen Vegetation (hier insbesondere der Gehölzvegetation) vorgesehen. Es wird eingeschätzt, dass die Maßnahme entsprechend positive Wirkungen auf die genannten geschützten Biotope haben wird.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Weitere nationale und internationale Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht berührt.

Bei dem Vorhaben werden keine Belange des Denkmalschutzes von Einzeldenkmalen und Bodendenkmalen berührt.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal und bauzeitlich begrenzt.

Es wird eingeschätzt, dass die o.g. Maßnahmen erhebliche positive ökologische Wirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die Natur und die Landschaft haben werden. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird deutlich verbessert. Außerdem dient sie der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses aus dem Einzugsgebiet. Die Maßnahme dient somit dem Schutzgut Mensch.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG M-V) entscheiden.

Im Auftrag

gez. Cornelia Hödl

SB Wasserwirtschaft/Gewässerschutz